Zusammenfassung

Entlastung des Kirchenvorstands im Kirchspiel Helmet
zur Übernahme des Kirchenvorsteher Amtes durch
Gustav von Rennenkampff, 1813/14.

28. Mai 1813 — Der Oberkirchenvorsteher des Helmetschen Kirchspiels, R. von Liphard, bittet die Liefländische Gouvernements Regierung, den alten Kirchenvorsteher Otto von Budberg dazu aufzufordern, dem neuen Kirchenvorsteher, Gustav von Rennenkampff, der am 16. April 1813 gewählt wurde, die Finanzen des Kirchspiels zu übergeben und sich zu entlasten.

Trotz hoher Geldstrafen und weiteren Aufforderungen die Finanzen offenzulegen und sich zu entlasten, kommt der alte Kirchenvorsteher Baron von Budberg dem nicht nach.

18. August 1814 — Als er dies endlich schriftlich tut, nimmt das Oberkirchenvorsteheramt diese Erklärung nicht an, da sie die Tatsachen verdrehe und wirr darstelle. Otto von Budberg schuldet der Kirche 100 Rubel, die er bisher nur gegen eine inakzeptable Quittung auszuzahlen bereit war. In seinem Schreiben erklärt er sich nun aber dazu bereit, das Geld auch ohne diese Quittung auszustellen.

Anbei die Unterlegung des Oberkirchenvorsteheramts des Pernauschen Kreises betreff die vom früheren Helmetschen Kirchenvorsteher, Baron von Budberg, dem neuerwählten Obrist lieutenat von Rennenkampff zu übergebenden Kirchengelder.

(2113) No. 36. Producirt Riga den 1. Juni 1813.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. p., Allergnädigster Herr!
Das Pernausche Oberkirchenvorsteheramt zog in Erfahrung, daß der eine Helmetsche Kirchenvorsteher, Herr Landrichter Baron Budberg das Kirchspiel Helmet verlassen, der zweyte, Herr Lieutenant von Freytag aber verstorben sey. Dasselbe sah sich hiedurch veranlaßt, dem Patrone der Kirche, Herrn Obristlieutenant Gustav von Rennenkampff am 16. Aprill curr, den Auftrag zu ertheilen, die Eingepfarrten auf einem Convent zur Wahl zweyer Kirchenvorsteher zu versammlen und die Erwählten zur Bestätigung anhero zu praesentiren. In Folge dieses Auftrags wurde dieser von dem Krchspiel erwählt, und diesseits am 3. May curr constituiret. Allein jetzt zeigt derselbe an, sowohl daß er sein Amt nicht früher antreten, so wie die Wahl eines zweyten Kirchenvorstehers nicht eher veranstalten könne, als bis der zeitherige Kirchenvorsteher, Herr dimittirter Landrichter Baron Budberg, Rechnung abgelegt, und den Betrag der Kirchenmittel behändigt habe, da die neuen Kirchenvorsteher ohne diese Maaßregel die ihnen aufliegende Responsabilität nicht übernehmen könnten. Dieser angeführte Umstand erhält dadurch noch mehr Gewicht, daß wiederum die Kirchenrechnungen mehrere Jahre noch nicht in Richtigkeit gebracht sind, und dir Rechnung pro 1812 noch ganz fehlt. Da aber mehrgedachter Herr Landrichter Baron Budberg nicht mehr im Kirchspiel Helmet domiciliret, so unterlegt Ew. Kayserliche Majesté Erlauchter Liefländischer Gouvernements Regierung dieses Oberkirchenvorsteher Amt die unterthänigste Bitte, letzteren oberrichterlich dazu anzuhalten, daß er sich mit dem neuerwählten Kirchenvorsteher, Herr Obrist-Lieutenant von Rennenkampff über die Helmetschen Kirchengelder berechne, demselben alle in Händen habende Kirchenmittel ausliefere und so die Verwirrungen beendige, welche sich in die Kirchenrechnungen eingeschlichen haben.
Die wir mit aller Submission verharren, als Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigste: Im Namen und von wegen Eines Kayserlichen Oberkirchenvorsteheramtes Pernauschen Kreises. R. von Liphart, Ober Kirchen Vorsteher. Dorpat am 28. May 1813. Notaire Helm.

3687.
Befehl p. p. an den dimittirten Herrn Landrichter Baron von Budberg, zu Lennewaden (?). Es ist von dem Pernauschen Oberkirchenvorsteheramte der Gouvernements Regierung unterlegt worden, daß, nachdem der Helmetsche Herr Kirchenvorsteher, Landrichter Baron von Budberg das Helmetsche Kirchspiel verlassen, und der zweyte Kirchenvorsteher dieses Kirchspiels Lieutenant von Freytag verstorben sey, der Herr Obristlieutenenant von Rennenkampff auf einem dieserhalb abgehaltenen Kirchen-Convente zum Kirchvorsteher erwählet, auch Obrister als solches constitiuirt worden sey, sein Amt jedoch nicht früher antreten und auch die Wahl eines zweyten Kirchvorstehers nicht ehe veranstalten könne, als bis der seitherige Kirchenvorsteher, Landrichter Baron von Budberg, Rechnung abgelegt, und den Betrag der Kirchenmittel ausgeliefert habe, weshalb denn von erwähntem Oberkirchenvorsteheramte um so mehr darum gebeten worden, daß der ehemalige Helmetsche Herr Kirchenvorsteher Landrichter Baron von Budberg dazu angehalten werde, sich mit dem neuerwählten Kirchenvorsteher Obristlieutenenant von Rennenkampffüber die Helmetschen Kirchengelder zu berechnen, und demselben alle in Händen habenden Kirchenmittel auszuliefern, da die Kirchenrechnungen des Helmetschen Kirchspiels seit mehrern Jahren noch nicht in Richtigkeit gebracht sind, und die Rechnungen pro Anno 1812 noch ganz fehlt. Die Liefländische Gouvernements Regierung findet sich demnach hierdurch veranlaßt, dem Herrn Landrichter Baron von Budberg den Befehl zu ertheilen, dem Verlangen des Pernauschen Oberkirchenvorsteher Ew. Amtes sofort Genüge zu leisten, sich mit dem neuerwählten Helmetschen Herrn Kirchenvorsteher Obristlieutenant von Rennenkampff über die Helmetschen Kirchengelder zu berechnen, sämtliche rückständige Kirchen-Rechnungen anzufertigen und einzureichen, und alle in Händen habende Kirchenmittel dem neuerwählten Herrn Kirchenvorsteher von Rennenkampff auszuliefern, wozu dem Herrn Landrichter Baron von Budberg von der Gouvernements Regierung eine Frist von vier Wochen, und zwar bey fünfzig Rubel Pön im Nichterfüllungs-Fall hiedurch ertheilet wird. Riga Schloß den 21. Juny 1813.

No. 3688. Befehl p. an das Pernausche Oberkirchen Vorsteher Amt.
Auf Veranlassung der von Einem Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amte unterm 28. May anhero gemachten Unterlegung hat die Gouvernements Regierung dem ehemaligen Helmetschen Herrn Kirchenvorsteher, Landrichter Baron von Budberg, den Befehl ertheilt, sich sofort mit dem neuerwählten Helmetschen Herrn Kirchenvorsteher, Obristlieutenant von Rennenkampff über die Helmetschen Kirchengelder zu berechnen, sämtliche rückständige Kirchenrechnungen anzufertigen und einzureichen, und alle in Händen habenden Kirchenmittel dem genannten neuerwählten Kirchenvorsteher auszuliefern, wozu demselben eine Frist von vier Wochen, und zwar bey 50 Rubel Pön im Nichterfüllungs-Fall ertheilet worden, -als wovon die Gouvernements Regierung das bemeldete Oberkirchenvorsteher Amt des mittelst benachrichtiget.
Riga Schloß den 21. Juny 1813.

(3912) No. 76. Producirt Rigae den 21. October 1813.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. p., Allergnädigster Herr!
Ew. Kayserliche Majesté Erlauchte Liefländische Gouvernements Regierung eröfnete diesem Pernauschen Oberkirchenvorsateheramte, mittelst hohen Rescriptes vom 21. Junius curr sub No. 3688, daß hochdieselbe dem ehemaligen Helmetschen Herrn Kirchenvorsteher, Landrichter Baron Budberg den Befehl ertheilet habe, sich in einer Frist von 4 Wochen bey 50 Rubel Poen mit dem neu-erwählten Helmetschen Kirchenvorsteher, Obristlieutenenant von Rennenkampff über die Helmetschen Kirchengelder zu berechnen, sämtliche rückständige Kirchenrechnungen anzufertigen und einzureichen, und alle in Händen habende Kirchenmittel dem genannten neuerwählten Kirchenvorsteher auszuliefern. Da jedoch nach der diesem Oberkirchenvorsteher Amte gewordenen Anzeige Herr Landrichter Baron Budberg diesem hohen Befehl bis hiezu die schuldige Folge nicht gegeben, so unterlegt Ew. Kayserlicher Majesté Erlauchter Liefländicher Gouvernementsregierung dasselbe die unterthänigste Bitte, von Herrn Landrichter Baron von Budberg die verwirkte Strafe beytreiben zu lassen, und demselben durch Oberrichterliche Zwangsmittel zur Erfüllung des obigen Befehls zu adstringiren.

Die wir mit aller Submission verharren Ew. Kayswerliche Majesté allerunterthänigste: Im Namen und von wegen Eines Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amtes Pernauschen Kreises. B. von Liphart, Ober Kirchen Vorsteher. Notaire Helm. Dorpat am 11. October 1813.

(3048) No. 36. Producirt Rigae den 25. October 1814.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. p., Allergnädigster Herr!
Ew. Kayserliche Majesté Erlauchte Liefländische Gouvernements Regierung hatte auf unterthänigste Unterlegung von Seiten dieses Oberkirchenvorsteher Amtes dem ehemaligen Helmetschen Kirchenvorsteher, Herrn dimittirten Landrichter Baron Budberg, unter andern zuletzt im Junius 1813 eine vierwöchentliche Poenal-Frist zur Berechnung mit Herrn auslandischen Obristlieutenant von Rennenkampff, als jetzigen Kirchenvorsteher, praestigiret. Allein diesen hohen Befehlen hat denselben bis hiezu keine Folge geleistet, mithin weder die in seinen Händen befindlichen Kirchenmittel und Documente ausgekehrt, noch in specie wegen der aus dem Kirchspiele Helmet empfangenen, und nicht weiter gezahlten Beyträge zum Gehalte des Secretairen und der Trauerbeysitzer des Pernauschen Landgerichtes einige Auskunft zu geben. Da nun eine genauere Berechnung dieser öffentlichen Gelder und die Auszahlung derselben immer dringender wird, und Kirche und Kirchspiel Helmet aus der Unterlassung dieser Berechnung bedeutende Verluste und doppelte Zahlungen bedrohen, Herr Landrichter Baron Budberg es durch seinen bisherigen Ungehorsam aber bewiesen hat, daß er sich durch Poenal-Strafen zu der vorgeschriebenen Handlung nicht bewegen läßt, so suppliciret bey Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchter Liefländischer Gouvernements Regierung unterthänigst das Pernausche Oberkirchenvorsteher Amt, gedachte Erlauchte Oberbehörde geruhe, durch anderweitige Zwangsmittel Herrn dimittirten Landrichter Baron Budberg zu endlicher Erfüllung seiner Pflicht ernstlichst und nachdrücklichst anzuhalten.
Die wir mit aller Submission ersterben Ew. Kayswerliche Majesté allerunterthänigste: Im Namen und von wegen Eines Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amtes Pernauschen Kreises. B. von Liphart, Ober Kirchen Vorsteher. Notaire Helm. Dorpat am 21. Julius 1814.

(3049) Producirt Rigae den 25. August 1814.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. p., Allergnädigster Herr!
Auf die von dem Kayserlich Pernauschen Oberkirchenvorsteher Amte gegen mich angebrachte Beschwerde erkläre ich mich wie folget:
Es ist mir nie in den Sinn gekommen, mir von den Helmetschen Kirchen Geldern etwas zuzueignen, noch habe ich auch jemals Papiere und Documente der Helmetschen Kirche in Händen gehabt und zu mir genommen. Ich habe nur <u>einen</u> Kirchen Convent abgehalten und auf denselben die vier Jahr von meinem Vorgänger nicht geschlossenen Kirchen Rechnungen regulirt, bey welcher Regulirung es sich ergab, daß der zweyte Herr Ordnungsgerichts Adjunct von Gersdorff, der mein Vorgänger als Kirchenvorsteher war, einen Rückstand von 180 Rubeln [...] mehr, zu berichtigen hatte, um deß mittelst es auf Antrag des Oberkirchenvorsteher Amtes exequirt werden sollte. Aus [...] Schonung für einen Mitbruder und Verwandten, der über dem in den Augenblick entfernt war, übernahm ich die Berichtigung dieser Schuld, und sandte auch gleich [...] der Kirchenvormunde und dem Herrn von Gerdorf ab, der den mir durch die mir [...] die Schuld bis auf hundert Rubel B. A. die er mir zu senden versprach, abtrug. So standen die Sachen als ich im Frühling 1812 das Helmetsche Kirchspiel verließ, und hieher zog, wo mir der Herr von Gersdorff auch die 100 Rubel B. A. richtig abzahlte. Die [...] eintretenden [...]rufen, ganz besonders hier in meiner Lage am Leuwarden, ließen nun wahrlich diese Sache vergessen und späterhin unterblieb die Berichtigung dieser an und für sich unbedeutenden Sache weil ich immer den Vorsatz hatte, nach Abenkat [?] zu reisen und immer nicht dazu kam. Als mich aber Eine Erlauchte Liefländische Gouvernements Regierung auf Instanz des Oberkirchenvorsteher Amtes zur Regulierung dieser Sache aufforderte, gab ich sogleich meinem in Ohlkat [?] wehnenden Amtmann die Ordre von den in Händen habenden Gelde dem Herrn Kirchenvorstehrs von Rennenkampff die 100 Rubel B. A. zu zahlen, dagegen aber eine Quittung, die ich vorgeschrieben hatte von demselben zu nehmen, welche Quittung natürlich besagte: daß ich die Helmetsche Kirche die für den Herrn von

Geredorf verbürgte Schuld bezahlt habe und daß nunmehro die besagte Kirche an mich nichts zu fordern habe.
Diese Quittung mir zu ertheilen fand der Herr von Rennenkampff für gut mir zu verweigern, ich kann also von diesen meinen Verlangen um so weniger abgehen, da die Art, wie man mich in dieser Sache behindert hat, mindestens eine solche Vorschrift nothwendig macht. Nichts desto weniger habe ich, um auf keinen Fall in [...] zu seyn, wiederhohlendlich die Auszahlung der mehrbewegten 100 Rubel B. A. an den Herrn von Rennenkampff [...], und bin gewiß als das auch in Erfüllung gebracht worden ist. Genügt dies dem Herrn Kirchenvorsteher des Helmetschen Kirchspiels nicht, so bin ich bereit demselben mirs im 7. oder 8. abzuhaltenden Kirchen Convent wegen, in [...]sendungen zu treten, wie es die Möglichkeit und Bequemlichkeit erlaubt, und bin gewiß denn alles auszugleichen und darzuthun, als ich außer aller Schuld bin.
Zugleich mit dieser meiner Erklärung, sehe ich mich veranlaßt, Ew. Erlauchte Liefländische Gouvernemnts Regierung gehorsamst zu bitten: daß hochdieselbe geruhen wolle, den Pernauschen Herrn Oberkirchenvorsteher Land Rath von Liphardt eine Erklärung abzufordern, woher er die Competence genommen habe mich, ohne daß ich darum bei ihm eingkommen, und ohne daß er mich auch nur entfernt davon unterrichtet hat, meine Function als Kirchenvorsteher des Helmetschen Kirchspiels zu entsetzen und einen anderen in meiner Statt wehlen zu lassen. Indem ich mir dieser unerlaubten und kränkenden Procedur wegen alles Recht reflecire (?), hoffe ich in unterthänigkeit daß dem Helmetschen Kirchenvorsteher befehlen werde, die ihme offerirten 100 Rubel B. A. für die Helmetsche Kirche zu empfangen und mich dergestallt zu quitiren wie es die hier detalirte Lage der Sache nothwendig macht und wobey ich mich freue dergleichen Proceduren und [...] Weitläufigkeiten blos gegeben werde.
Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Kaiserliche Majestät getreuster Unterthan Freyherr Otto Budberg.
Lennewarden am 18. August 1814.

5504; Befehl p. p. An das Pernausche Oberkirchenvorsteher Amt
Nachdem nunmehreo von den gewesenen Herrn Landrichter Baron von Budberg auch die von den bemeldeten Oberkirchenvorsteher Amt wider denselben unterm 28. May 1813 sub no. 36 anhero unterlegte Beschwerde wegen nicht abgelegter Kirchenrechnungen und nicht abgelieferten Kirchenmittel des Helmetschen Kirchspiels in welchem der selbe Kirchenvorsteher gewesen, eine Erklärung hieselbst eingegangen ist, als wurde die selbe von der Gouvernement-Regierung von dem bemeldeten Oberkirchenvorsteher Amts desmittelst abschriftlich zugefertigt.
Riga-Schloss, den 28. August 1814

3912; 3038; 3049 den [...] 1813
Solches an Pernausche Oberkirchenvorsteher abschriftlich zuzu[...]

2115;
1.) Dem Herrn Landrichter Baron von Budberg zu Lennewarden gebetenermaßen (?) [... ...] daß er solchem binnen 4 Wochen a dato bei 50 Rubel Poen nachkommen möge
2.) Das Pernausche Oberkirchenvorsteher Amt zu [...]

(404) No. 4; Producirt Rigae, den 25. Januar 1815
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. p., Allergnädigster Herr!
Ehrenwerte Kaiserliche Majesté erlauchte Liefländische Gouvernemets-Regierung hat mittelst hohen rescriptes vom 28. August 1814 sub No. 5504 diesem Kirchenvorsteheramte die Erklärung des Herrn dimitirten Landrichters Baron Budberg auf die diesseitige, unterm 28. May 1813 sub No. 36 unterlegten Beschwerde wegen nicht abgelegter Kirchenrechnungen und nicht abgelieferter kirchenmittel des Helmetschen Kirchspiels, abschriftlich zugefertiget. Da gedachter Herr Landrichter Baron Budberg

jedoch die eigentliche spezies facti in verwirrung zu bringen sich bemüht, und dieses Oberkirchenvorsteher Amt widergesetzlicher Maaßregeln bey seiner Entsetzung als Helmetscher Kirchenvorsteher anzuklagen wagt, so überschickte letzeres diese Erklärung zu weiteren Vernehmlaßung an den jetzigen Helmetschen Kirchenvorsteher, Herrn Obrist Lieutenant von Rennenkampff. Da aber aus dessen Eingabe die Schuld des Herrn Landrichter Baron Budberg und die Rechtfertigung des Oberkirchenvorsteher Amtes klar hervorgeht so bittet dasselbe unterthänigst, Ehrenwerte kaiserliche Majesté, erlauchter Liefländischer Gouvernements-Regierung jene Eingabe hier angeschlossen unterlegen, und nur noch eine Bemerkung hinzufügen zu dürfen. Herr Landrichter Baron Budberg führt nemlich an, daß unterzeichneter Oberkirchenvorsteher keine Competence gehabt habe, ihn seiner Function als Kirchenvorsteher zu entsetzen. Allein er hat in seiner Erklärung selbst angeführt, daß er in dem langen Zeitraume von 4 Jahren nur Einen Kirchen Convent abgehalten habe. Er hätte aber noch hinzufügen sollen, das er, aller diesseitgen einfachen Admonitionen und Oberrichterlichen Befehle ohnerachtet, während der ganzen Verwaltung seiner Function auch nicht Eine Kirchenrechnung übergeben habe, so daß sechsjährige Kirchenrechnungen gänzlich fehlten und endlich, daß er selbst das Helmetsche Kirchspiel verlassen habe, wodurch – da der zweyte Kirchenvorsteher einstweilen gestorben war – dasselbe sich ganz ohne Kirchenvorsteher befand und dieses Oberkirchenvorsteher Amt, zu anderweitiger Besetzung dieser Stelle zu schreiten, und in Ermangelung irgendeines Subjectes die Leitung des Wahlconventes dem Patrone der Kirche zu übertragen. Das Oberkirchenvorsteher Amt könnte noch mehrere Gründe für das anführen, was Herr Landrichter Baron Budberg seine Entsetzung nennt, verschweiget selbiges aber, weil ihre Anführung letzterem sehr unangenehm sein dürfte, und sie über dem notorisch sind.
In tiefster Submission ersterben wir, als ehrenwerte Kaiserliche Majesté allerunterthänigste: Im Namen und von wegen Oberkirchenvorsteher Amtes Pernauschen Kreises. R. von Liphart, Ober Kirchen Vorsteher. Notaire Helm.
Dorpat am 13. Januare 1815

No. 3. Producirt Dorpat am 7. Januar 1815.
An ein Allerhöchstverordnetes Kayserliches Oberkirchenvorsteher Amt Pernauschen Kreises.
Zur vollkommenen Deutlichkeit, der von einer geforderten Erklärung über die Eingabe des ehemaligen Helmetschen Kirchenvorstehers, dimittirten Landrichters Baron von Budberg, möchte es nicht unnütz sein, den wahren Zugang der streitigen Sache zuförderst zu erzählen:
Im Spätwinter 1813 starb der eine hiesige Kirchenvorsteher, Herr von Freytag, der andere, Baron Budberg, war seit 1812 abwesend. [...] 3. May 1813 wurden mir die Kirchenvorsteher Geschäfte übertragen. Ich fand die Geldsachen in größter Unordnung und auch im Nachlaß des Herrn von Freytag nichts von Kirchen Rechnungen. Ich forschte dem Deficit von etwas über 180 Rubeln nach und erfuhr, daß Herrn Barons von Budberg Vorgänger, der Herr von Gersdorff, restiere sie. Diesen bat ich um das Geld, und erhielt von ihm eine Quittung des Herrn Baron von Budberg über 100 Rubel Kirchen Geld und den Rest bar. Nun ersuchte ich den Herrn Baron von Budberg wiederholentlich um die 100 Rubel und erhielt endlich eine empfindliche, unstatthafte Äußerungen und die Entschuldigung „Er habe seine Papiere und Rechnungen in [...], könne aber jezt nicht dahin, so sehr er sich auch dahin sehne“, ich mußte also Einem Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amte das Deficit dem Urheber desselben melden. Es geschahen Anforderungen an unsere Kirche und das voratig sein sollende Geld war nicht da. Auf meine wiederholte an das Kayserliche Oberkirchenvorsteher Amt – indem ich von demselben schon wegen restirenden sechsjährigen Gagenbeiträge für den Kirchen Notairen des Pernauschen Kreises monirt wurde – erhielt ich wiederholte Anzeigen vom 28. Mai 1813, 12. Juli 1813, 7. November 1813 und 21. Januari 1814, daß einer Erlauchen Gouvernements Regierung die Bitte unterlegt sey, den Herrn Baron von Budberg durch Zwangsmittel dazu anzuhalten, seine Pflicht zu erfüllen, sich wegen der Kirchmittel, Documente, empfangenen Gagenbeiträge p. p. mit mir zu berechnen, auch daß ihm bereits von Einer Erlauchten Liefländischen Gouvernements Regierung bey 30 Rubeln Poen diese Berechnung aufgetragen worden sey. Es sendete mir der Herr Baron von Budberg auch wirklich einmal die 100 Rubel quess. jedoch mit der unbegreiflichen Prätension, ich solle das Geld nur empfangen, wenn ich die vorgeschriebene Quittung unterzeichne, daß er nicht alle Kirchenmittel, Rechnungen, Documente, p. p. p. richtig eingehändigt habe. Um bei der Ehrlichkeit zu bleiben, durfte ich das natürlich nicht und erhielt also auch nicht das Geld. Mehrere Zeit danach erhalte ich in seinem

Namen das Geld und stelle dafür die Quittung aus: von ihm die der hiesigen Kirche schuldig gewesenen 100 Rubel B. Ass. richtig erhalten zu haben. Darauf schreibt er mir einen äußerst empfindlichen und anzüglichen Brief um mir zu beweisen, ich müßte meine Quittung zurücknehmen und ihm eine nach seiner Phantasie senden, oder auch das Geld wiedergeben. Den unangenehmen Korespondenz überhaben zu sein, entwertete ich in kurzem kräftig, und erhielt kein neues Schreiben mehr. Dies ist der Zugang der Sache.

Es sey dem Herrn Baron von Budberg nie in den Sinn gekommen, Helmetsches Kirchengeld sich anzueignen und doch wiesen die Güter dieses Kirchspiels Budbergsche Quitungen von bezahlten Gagenbeiträgen auf, die nach Requisition des Kaiserlichen Landgerichts, an nicht wieder ausgezahlt, auch der Kirche nicht verrechnet hat. Herr Baron von Budberg aheb nur einen Convent abgehalten – das ist wirklich wahr, und auch denselben die in 4 Jahren von seinem Vorgänger nicht geschlossenen Rechnungen abgeschlossen,- vide Quitung Eines Kaiserlichen Oberkirchenvorsteher Amtes vom 24. Januar 1814 über von mir eingereichte Kirchenrechnungen pro 1808, 9, 10, 11, 12, und 1813 – und habe den Rückstand für Herrn Gersdorf bezahlt. Herr von Gersdorf zahlte mir ohne Widerrede den Rückstand von 80 Rubeln, ohne Klauseln p. p. Die von Herrn von Budberg empfangenen Gagenbeiträge, worüber seine Quitung vorhanden – er sie also doch empfangen und in seinen Händen gehabt – sind in keiner Rechnung eingeführt und laden den Unglücklichen Schein der Verheimlichung auf ihn.

Hat Herr von Gersdorf, wie Herr Baron von Budberg vor Gericht versichert, diesem nicht 100 sondern 180 Rubel auf dessen Verlangen gezahlt, so wird den Herrn Baron von budberg sich es Gefallen lassen, das Her von Gersdorf von ihm den hieher gezahlten 80 Rubel nöthigenfalls würde gerichtlich eintreiben.

Was das mir zugesendete Quitungs Original natürlich soll besagt haben, fand ich leider unnatürlich, da es ganz gegen die Wahrheit ging.

Eben so ist es mir auch unbegreiflich, wie die Art auf welche man den Herrn von Budberg in dieser Sache behandelt hat, ihm solche extra Vorsichten nothwendig mache, da ich doch die ihm von Einem Kaiserlichen Oberkirchenvorsteher Amte gezeigte Nachsicht, nur seinem dank verdiente.

Nicht minder unbegreiflich bleibt mirs aus welchem wahren Grunde der Herr Baron von Budberg dem Schein, beleydigt zu sein, herleiten will, und auf einem Convente den er von seiner Bequemlichkeit abhängig erklärt, darthun werde, daß er außer aller Schuld sey.

Die vielen Verirrungen der Schrift des Herrn Freiherrn von Budberg, unter denen gewiß auch die Äußerungen wegen kränkender Prozeduren und zwecklosen Weitläufigkeiten, denen er blos gegeben werde, gehören, werden unstreitig von der Competenten Behörde demselben nachdrücklich genug erwiesen werden, das keine Mißverständnisse darüber bei ihm noch obwalten können als das ich es weiter wagen sollte, mich in mehr als in die von mir geforderte Erklärung einzulassen. Mit der größten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Eines allerhöchstverordneten Kaiserlichen Oberkirchenvorsteher Amtes ganz gehorsamster Diener
Gustav von Rennenkampff, Kirchen Vorsteher des Helmetschen Kirchspiels. Schloss Helmet, am (sic!) 1814.